



## Anfrage Graber Michèle und Mit. über mehr Transparenz bei Steuerabzügen

eröffnet am 13. Dezember 2016

Der Regierungsrat wird beauftragt folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche der im Kanton Luzern zulässigen Abzüge und Freibeträge für natürliche Personen sind an bundesrechtliche Vorgaben gebunden? Über welche Abzüge und Freibeträge kann der Kanton alleine entscheiden?
2. Bei bundesrechtlichen Vorgaben: Welchen Handlungsspielraum besitzen die Kantone bei der Gewährung von Abzügen, ihrer Ausgestaltung und ihres finanziellen Umfangs?
3. Welches wären die Auswirkungen auf das steuerbare Einkommen und die Steuerbelastung verschiedener Gruppen von Steuerpflichtigen und Einkommensklassen, wenn unter Respektierung der bundesrechtlichen Vorgaben alle kantonalen Abzüge abgeschafft beziehungsweise auf das Minimum reduziert würden? Wie stark würde der Steuerertrag des Kantons und der Gemeinden steigen?
4. Welches wären die Auswirkungen auf das steuerbare Einkommen verschiedener Gruppen von Steuerpflichtigen und Einkommensklassen, wenn die unter Ziffer 3 resultierenden Mehreinnahmen des Kantons und der Gemeinden vollständig durch eine Senkung des Steuerfusses kompensiert würden?
5. Wie hoch könnte ein Freibetrag pro Person, pro Familieneinheit sein, wenn die unter Ziffer 3 resultierenden Mehreinnahmen des Kantons und der Gemeinden vollständig damit kompensiert würden? Wie müsste die Progressionskurve angepasst werden, damit die Personen und Haushalte mit hohem Einkommen mit dieser Massnahme nicht überproportional belastet werden.
6. Welchen Initial-Aufwand hätte die Einführung einer Änderung der Bemessungsgrundlage, und wie hoch wären die jährlich wiederkehrenden Einsparungsmöglichkeiten aufgrund der Einführung der Vereinfachung des Steuersystems.

Begründung:

Abzüge und Freibeträge beeinflussen den Steuerertrag eines Gemeinwesens sowie die Steuerbelastung von Steuerpflichtigen in starkem Ausmass. Im Unterschied zu ausgabenseitigen Subventionen sind sie jedoch nicht im Aufgaben- und Finanzplan und in der Jahresrechnung enthalten. Ausserdem sind die mit Abzügen und Freibeträgen verbundenen Mindereinnahmen selten bekannt. Beim Bund betragen die quantifizierten Mindereinnahmen im Jahr 2015 gemäss Staatsrechnung rund 21 bis 25 Milliarden oder 31 bis 37 Prozent der Bundeseinnahmen.

Durch eine Vereinfachung der Ausgestaltung der Steuerveranlagung werden einerseits die einzelnen Bürgerinnen und Bürger entlastet, andererseits sind Einsparungen auf der Steuerverwaltung möglich.

Graber Michèle  
Hess Markus  
Baumann Markus  
Huser Barmettler Claudia